Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 109 (1991)
Heft: 8

Sonstiges

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nekrologe

Zur Erinnerung an Hans Rüegg

Am 14. Januar 1991 ist Hans Rüegg, dipl. Masch. Ing. ETH und langjähriges Mitglied des SIA und der GEP, im Alter von 72 Jahren für alle völlig unerwartet verstorben.

Hans Rüegg war einer der wenigen Ingenieure, die ihr menschliches Wirken und ihre berufliche Qualifikation nicht nur sehr erfolgreich in der Wirtschaft einsetzen, sondern ebenso engagiert als Politiker in den Dienst der Öffentlichkeit stellen.

Nachdem Hans Rüegg 1944 an der ETH diplomiert hatte, bildete er sich in Italien und den USA weiter, um dann in den Familienbetrieb der Baumann & Cie. AG, Federfabrik in Rüti, Kanton Zürich, einzutreten. Als deren Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates baute er diesen Betrieb mit unternehmerischem Weitblick zu einer in ihrem Fachbereich führenden und europaweit grössten Industriegruppe aus, die mit ihren technisch hochwertigen Erzeugnissen und ausgesprochener Spezialisierung Weltruf geniesst.

Hans Rüegg blieb als Konzernleiter mit Leib und Seele Ingenieur, der keinen Fachmann zur technischen Beratung brauchte. Sein Habitus als Ingenieur prägte auch seine Art zu politisieren: Jedem rethorischen Überschwang abhold, blieb er mit gesundem Augenmass auf das Wesentliche, das Realisierbare und das Mögliche ausgerichtet. Dies kam ihm bereits in der kommunalen Politik zustatten, ebenso in seiner erfolgreichen Tätigkeit im Zürcher Kantonsrat (1955–1972) und natürlich im Nationalrat (1971–1983). In der eidgenössischen Politik galt Hans Rüegg als ausgewiesener Wirtschaftsfachmann, aber auch Sozialpolitik und Berufsbildungsfragen gehörten zu seinen Schwerpunktsgebieten.

Hans Rüegg präsidierte die Freisinnig-Demokratische Partei des Kantons Zürich (1970–1973), den Arbeitgeberverband schweiz. Maschinen- und Metall-Industrieller, ASM (1971–1977), und war in einer Reihe anderer Berufs- und Wirtschaftsorgane und Verwaltungsräte mit Engagement tätig.

Trotz seinem enormen Einsatz als Unternehmer und Politiker blieb Hans Rüegg seiner Heimat und seinem Wohnort, dem Zürcher Oberland, eng verbunden. In seiner Familie, bei seiner vor einigen Jahren verstorbenen Frau, seinen drei Töchtern, seinem Sohn und seinen Enkeln, fand er Ruhe und Ausgleich. Seinen Angehörigen, aber auch seinen Weggefährten, die Hans Rüegg auf seinem beruflichen oder politischen Lebensweg begegnen durften, wird er unvergesslich in Erinnerung bleiben.

Eduard Witta

SATW

Auslandstipendien

Dank der Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) ist die Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW) in der Lage, jungen, in der Praxis tätigen Ingenieuren für 1990/91 ein einjähriges Stipendium im Ausland zu vermitteln.

Die Bewerber müssen folgende Vorbedingungen erfüllen:

Abgeschlossenes Ingenieur- oder Chemie-Studium; seit Beendigung des Studiums mindestens zweijährige Tätigkeit in der Praxis (wenigstens und jedenfalls in den letzten zwei Jahren); Schweizer Bürger oder in der Schweiz wohnhaft sein; weniger als 35jährig sein bei Beginn des Auslandaufenthaltes.

Zweck des Stipendiums ist es, dem Kandidaten, der ein bestimmtes Ziel und ein bestimmtes Forschungsthema hat, die Möglichkeit zu geben, seine wissenschaftlichen und fachlichen Kenntnisse an einer ausländischen Hochschule, die bereit ist, ihn aufzunehmen, zu vervollständigen.

Im Gesuch um ein Stipendium ist es unerlässlich, das Forschungsthema und den Namen der Universität anzugeben. Verlangt wird ebenfalls eine Einladung oder eine Aufnahmebestätigung besagter Universität. Die bewilligten Beträge richten sich nach Familienstand und Gastland. Sie erlauben dem Stipendiaten, seine volle Zeit der Forschung zu widmen.

Gesuche sind baldmöglichst – jedoch bis spätestens 10. März 1991 – zu richten an die Forschungskommission der SATW, Ecole polytechnique fédérale de Lausanne, LAMI – Microinformatique, INF – Ecublens, 1015 Lausanne, Telefon: 021/693 26 42. Die entsprechenden Antragsformulare sind auch an obiger Adresse erhältlich.

Stipendien für Japan

Die Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW) bietet jungen, in der Praxis tätigen Ingenieuren einjährige Studien- und Forschungsstipendien für Japan an.

Für die Einreichung einer Bewerbung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Abschluss als Ingenieur oder Chemiker; zwei Jahre Praxis nach Studienabschluss (in der Regel); schweizerisches Bürgerrecht oder Niederlassung; Maximalalter beim Bezug des Stipendiums 35 Jahre.

Das Stipendium hat zum Ziel, dem Kandidaten zu ermöglichen, seine beruflichen und wissenschaftlichen Fähigkeiten in Japan zu vervollständigen. Die Höhe des Stipendiums wird es dem Bezüger erlauben, sich voll der Forschung und/oder der Entwicklung zuzuwenden.

Für weitere Auskünfte, Antragsformulare und Bewerbungen wenden Sie sich bitte an die Forschungskommission der SATW, Ecole polytechnique fédérale de Lausanne, LAMI – Microinformatique, INF – Ecublens, 1015 Lausanne, Telefon 021/693 26 42.

Rechtsfragen

Bauhöhenbegrenzung durch Servitut

Eine Dienstbarkeit zur Begrenzung der Bauhöhe vermag ihren Zweck nur dann richtig zu erfüllen, wenn sie grundsätzlich starr eingehalten werden muss.

Dieser Satz aus einem Urteil der II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes ist unter den nachfolgenden Umständen zustande gekommen. Zugunsten einer Mehrfamilienhaus-Liegenschaft besteht eine Grunddienstbarkeit, welche ein angrenzendes Fabrikgrundstück damit belastet, dass auf letzterem die Bauhöhe auf 6,5 m ab gewachsenem Terrain beschränkt ist. Auf dem Dach der Fabrikliegenschaft befindet sich ein Aufbau, der 2,14 m über die Dachrand-Oberkante hinausragt und die servitutsgemässe Bauhöhe überschreitet. Als die Fabrikeigentümerin die Aufbaute um beinahe die achtfache Fläche vergrössern wollte, erhob die Wohnhauseigentümerin öffentlich- und privatrechtliche Baueinsprache, wurde aber auf den Weg der Zivilklage verwiesen. Auf diesem setzte sie ein Ausbauverbot mit Strafandrohung durch.

So weit sich Rechte und Pflichten aus dem Grundbucheintrag deutlich ergeben, ist dieser für den Inhalt der Dienstbarkeit massgebend (Artikel 738 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, kurz:ZGB). Im Rahmen des Eintrags kann sich der Inhalt der Dienstbarkeit sodann aus ihrem Erwerbsgrund oder aus der Art ergeben, wie die Dienstbarkeit während längerer Zeit unangefochten und in gutem Glauben ausgeübt worden ist (Art. 738 Abs. 2 ZGB).

Im Verhältnis unter den Begründungsparteien bestimmt sich der Inhalt der Dienstbarkeit indessen vorab nach dem Begründungsakt. Lässt sich der wirkliche Wille der Parteien nicht mehr ermitteln, so ist eine objektivierende Auslegung aufgrund der Bedürfnisse des herrschenden Grundstückes vorzunehmen. Ausgehend vom Wortlaut gilt es, Sinn und Zweck der Dienstbarkeit für das herrschende Grundstück im Zeitpunkt der Errichtung zu ermitteln (Bundesgerichtsentscheide BGE 113 II 508, Erwägung 2; 109 414 f. Erw. 3). Je genauer der Wortlaut der Dienstbarkeit abgefasst ist, umso enger bemessen ist der Raum für die Auslegung aufgrund der weiteren Kriterien.

Der Wortlaut der Dienstbarkeit war im vorliegenden Fall eindeutig, absolut und daher auch so zu verstehen. Ein Grund zu einer auf ein bestimmtes Bedürfnis des herrschenden Grundstücks einschränkenden Auslegung war nicht ersichtlich. Da entspricht es in aller Regel nicht dem Willen der Parteien, dass in jedem Anwendungsfall noch nachgeprüft werden müsste, ob die Bedürfnisse der herrschenden Liegenschaft durch ein Höherbauen tatsächlich geschmälert werden. Dagegen spricht auch die Rechtssicherheit. Die Dienstbarkeit war vielmehr entsprechend ihrem Wortlaut im Sinne einer absoluten Höhenbeschränkung zu verstehen.

Selbst wenn man auf die konkrete Interessenlage beim Abschluss der Dienstbarkeit abstellen wollte, ergäbe sich hier nichts an-

deres. Die kantonale Vorinstanz des Bundesgerichtes war davon ausgegangen, die Dienstbarkeit habe dem Mehrfamilienhaus ein Optimum an Besonnung, Belichtung und Aussicht zu sichern. Da sich hinter der benachbarten Fabrik eine weitere Fabrikfassade erhebe und der Umriss der geplanten Baute unter die Horizontlinie zu liegen käme, werde die Aussicht und die Besonnung nicht verschlechtert. Die Verringerung des Abstandes und damit der Belichtung sei ebenfalls unwesentlich.

Diese Feststellung des hypothetischen Parteiwillens ist eine rechtliche, der Überprüfung des Bundesgerichtes unterliegende Folgerung (BGE 107 II 418). Diese ergab, dass die Dienstbarkeit aber zusätzlich dazu diente, den umbauten Raum, d.h. die Ausnützung des belasteten Grundstücks zu begrenzen, zumal hier der Grenz- und Gebäudeabstand zum Wohnhaus unter das sonst erlaubte Mass verringert worden war. Dass die geplante Vergrösserung der Nachbarschaft durch Vermindern der Geruchsimmissionen aus der Fabrik dienen sollte, änderte nichts zugunsten letzterer. Den Immissionen ist anders, allenfalls auf Kosten des Fabrikbetriebes, abzuhelfen. Dass die Wohnhauseigentümerin sich mit den bereits dienstbarkeitswidrigen Ausmassen der bestehenden Dachaufbaute abgefunden hatte, hiess nicht, dass sie deren Verachtfachung dulden müsste. Dass sie eine Abgabe der Fabrikabluft ca. 10 m ab Terrain verlangt hatte, schadete ihren Ansprüchen ebensowenig. Denn ein Kamin lässt sich nicht mit einer Aufbautenerweiterung um 82,6 m² vergleichen. (Urteil vom 26. Oktober 1989)

Dr. *R.B.*

Werkabnahme und Anspruchsverjährung gegenüber Architekten

Das Bundesgericht ist der Rechtsauffassung entgegengetreten, wonach die Verjährung der Werkmängelhaftpflicht des Architekten erst mit der Abnahme des gesamten Werkes zu verjähren beginne. Das Gericht hat auch weitere Einzelheiten des Sinnes der Abnahme und des Umgangs mit ihr klargestellt.

Das Obligationenrecht (OR) bestimmt in Artikel 371 Absatz 2, der Anspruch des Bestellers eines unbeweglichen Bauwerkes wegen allfälliger Mängel des Werkes verjähre gegen den Unternehmer sowie gegen den Architekten oder Ingenieur, die zum Zwecke der Erstellung Dienste geleistet haben, mit Ablauf von fünf Jahren «seit der Abnahme». Nach der Auffassung des Bundesgerichtes (I. Zivilabteilung) widerspricht es dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung, wenn angenommen wird, die Verjährung beginne gegenüber dem Architekten, der zur Planung oder Ausführung des Werkes beigezogen worden ist, erst mit der Ablieferung der gesamten Werkarbeit. Die genannte Vorschrift stellt nämlich Architekt und Unternehmer oder Nebenunternehmer einander gleich. Sie will damit verhindern, dass für den Architekten eine längere Verjährungsfrist gilt als für den Unternehmer, der mit seiner Arbeit den Mangel mitverursacht hat. Dem Architekten soll im Fall, dass er vom Bauherrn in Anspruch genommen wird, nicht wegen einer gegenüber dem Unternehmer oder Nebenunternehmer bereits abgelaufenen Verjährungsfrist verunmöglicht werden, seinerseits auf diesen Rückgriff zu nehmen (Bundesgerichtsentscheid BGE 102 II 418, Erwägung 3). Es ist durchaus möglich, dass der Bauherr ein Teilwerk eines Nebenunternehmers separat abnimmt.

Die Abnahme eines Werkes setzt voraus, dass es vollendet ist und der Unternehmer alle vereinbarten Arbeiten ausgeführt hat. Ob es mängelfrei ist, spielt dagegen keine Rolle. Der Abnahme entspricht, vom Unternehmer aus gesehen, die Ablieferung des Werkes. Abgeliefert wird es durch die Übergabe oder durch die Mitteilung des Unternehmers, es sei vollendet. Eine Abnahme kann auch stillschweigend dadurch erfolgen, dass das Werk seinem Zwecke gemäss gebraucht wird (BGE 113 II 267, Erwägung 2b mit Hinweisen). Ein besonderer Abnahmewille des Bestellers oder seines Vertreters ist deshalb nicht erforderlich. Klar zu unterscheiden ist die Abnahme von der Genehmigung. Mit dieser äussert der Besteller gegenüber dem Unternehmer seinen Willen, das abgelieferte Werk als vertragsgemäss erstellt gelten zu lassen.

Hat der Bauherr mit Nebenunternehmern gesonderte Verträge über das Erbringen bestimmter Teile eines Gesamtwerkes abgeschlossen, so gelten diese Grundsätze – wie das Bundesgericht erklärt – auch für die Abnahme jedes Teilwerkes. Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Vereinbarungen. Die Abnahme des Teilwerkes von Nebenunternehmern tritt im Normalfall ohne weiteres ein, wenn andere Unternehmer die vorangehende Arbeit als Grundlage benützen und an der Erstellung des Gesamtwerkes weiterarbeiten. Eine ausdrückliche Abnahmeerklärung des Bauherrn oder des ihn vertretenden Architekten ist dann ebensowenig unerlässlich wie eine Mitteilung des Nebenunternehmers ihnen gegenüber, dass er die vereinbarten Arbeiten ausgeführt habe.

Verzichtet in einer Auseinandersetzung zwischen Bauherrn und Architekten – über von jenem festgestellte angebliche Baumängel – der Architekt während einer gewissen Periode darauf, den Forderungen des Bauherrn die Einrede ihrer Verjährung entgegenzuhalten, so braucht das noch nicht zu heissen, der Architekt habe im Zeitpunkt dieser Verzichterklärung die Verjährung selber noch nicht als eingetreten betrachtet. Heisst es im befristeten Einredeverzicht, dieser gelte lediglich, soweit die Verjährung bis zum Datum der Verzichterklärung oder bis zu einem anderen Datum noch nicht eingetreten sei, und materiell seien sämtliche Ansprüche bestritten, so scheitert an diesem Wortlaut die Annahme, der Architekt habe damals selber die Verjährung schlechthin für nicht eingetreten erachtet. (Urteil vom 28. November 1989)

Dr. *R.B.*

Bücher

Bauphysik – Planung und Anwendung

Von *Erich Schild, H.-F. Casselmann, Günter Dahmen* und *Rainer Pohlenz*. 4., neubearb. Aufl. 1990. VIII, 215 S., 21,3x30,3 cm, geb. Preis: DM 78.–. Verlag Vieweg, Wiesbaden 1990. ISBN 3 528 3866 2

Ausgehend und aufbauend auf gemeinsamen Arbeitsergebnissen in Lehre und Forschung am Lehrstuhl für Baunkonstruktion III – Bauphysik und Bauschadensfragen – an der R.-W. Technischen Hochschule Aachen, haben die Verfasser des Buches als Architekten, Fachingenieure für Bauphysik und Gutachter Erfahrungen auf den Gebieten der Bauphysik und Baukonstruktion gesammelt, die in das vorliegende Buch eingegangen sind. Die Arbeitsergebnisse sind in Veröffentlichungen und Fortbildungsseminaren für bereits praktisch tätige Architekten verbreitet worden.

Der Inhalt des Buches gliedert sich in die Hauptabschnitte Wärmeschutz, Wasserdampfdiffusion und Formänderungen, Belichtung und Sonnenschutz, Raumakustik und Schallschutz. Ausgehend von den Planungsaufgaben der Architekten, werden in jedem Abschnitt Grundüberlegungen angestellt und die sich hieraus ergebenden Konstruktions- und Planungsempfehlungen aufgeführt. Nach der Zusammenstellung der Forderungen und Bewertung folgen jeweils Anwendungsbeispiele. Nach dem Grundsatz «So wenig Theorie wie möglich und so viel wie nötig» ist das Schwergewicht auf die systematischen Schritte der Anwendung gerichtet.

Richtlinien Radverkehrsanlagen

Mangels umfassender schweizerischer Empfehlungen und Normen wurden vor Jahren von der Kantonspolizei und dem Tiefbauamt des Kantons Zürich Richtlinien für die Projektierung von Radverkehrsanlagen herausgegeben.

Nachstehende Gründe bewogen nun die kantonale Verwaltung, diese Richtlinien vollständig zu überarbeiten und als Neuauflage in Kraft zu setzen: Änderungen der Verkehrsregeln- und der Strassensignalisationsverordnung durch den Bund; politische Forderung nach umweltgerechter Verkehrsmittelwahl und die Inkraftsetzung des Massnahmenplans Lufthygiene; Erfahrung aus dem bisherigen Betrieb der Radverkehrsanlagen, insbesondere aus der Verkehrsunfallstatistik der Kantonspolizei; vermehrtes Installieren von Lichtsignalanlagen auf Strassenkreuzungen unter Einbezug von Radwegen und Radstreifen.

Im Sinne einer Weisung setzt der Kanton Zürich die neue Fassung der Richtlinien Radverkehrsanlagen (Ausgabe September 1990) in Kraft. Gleichzeitig werden die vor 1990 datierten Richtlinien, inklusive Nachträge, gegenstandslos. (Bezug: Strasseninspektorat, Tel. 01/259 31 26, Hr. Villiger; Preis inkl. Ordner und Register: Fr. 65.–)